

RICHTLINIEN

für Förderprogramm der Gemeinde Neuenstein zur Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz alter Fachwerkhäuser und anderer ortstypischer baulicher Anlagen

Die Gemeinde Neuenstein **fördert** im Rahmen der von der Gemeindevertretung jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in den Ortsteilen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch kein** Dorferneuerungsverfahren des Landes läuft; noch **keines durchgeführt** wurde bzw. **10 Jahre** nach Durchführung des Dorferneuerungsverfahrens **vergangen sind**, folgende private Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ortstypischer baulicher Anlagen:

1. Erhaltung, Gestaltung oder Verbesserung alter ortsprägender Fachwerkhäuser durch Wiederherstellung der konstruktiven Bauteile, Fassaden und Dächer.
2. Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von Bauwerken und sonstigen ortsprägenden Bauteilen, die zur Gestaltung des Ortsbildes beitragen, insbesondere Tore, Torbögen, Stützmauern, Treppen, Zäune, Vorbauten und andere ortstypische Bauwerke.

I. Förderungsprinzipien

- I.1 Die Förderungsmittel werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht zurückzahlbaren Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.
- I.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- I.3 Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren kann je Grundstückseigentümer oder Berechtigten und Projekt die Höchstforderung von 2.500,00 € in Anspruch genommen werden.

II. Förderungsfähige Kosten

- II.1 Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Aufwendungen einschließlich der Eigenleistungen nach II.3 abzüglich anderer öffentlicher Zuschüsse.
- II.2 Planungskosten werden nicht bezuschusst.
- II.3 Eigenleistungen sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages ergeben würde.
Förderungsfähig sind Eigenleistungen bis 20 % der Gesamtkosten.

III. Höhe des Zuschusses

- III.1 Der Zuschuss beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 Euro.
- III.2 Der Zuschuss wird nach Fertigstellung ausgezahlt.
- III.3 Zuschüsse können nur insoweit gezahlt werden, als Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

IV. Verfahren

- IV.1 Der Antrag auf Förderung ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens
 - Lageplan und Planskizzen
 - evtl. Lichtbilder
 - Kostenvoranschläge
- IV.2 Der Gemeindevorstand prüft die Förderungswürdigkeit des Vorhabens anhand der eingereichten Unterlagen und entscheidet über den Antrag. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.
- IV.3 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Führt die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keiner Beanstandung, wird der Zuschuss nach Abnahme der Maßnahme durch den Gemeindevorstand ausgezahlt.

V. Inkrafttreten

- V.1 Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung in den Neuenstein-Nachrichten in Kraft.

Der Gemeindevorstand



Glänzer, Bürgermeister